

223 331

Stundentafeln für die Sonderschulen

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 26. Januar 2000 (1546 B — Tgb.Nr. 3005/99)

Bezug: 1. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 10. Juli 1991 (946 B — Tgb.Nr. 1211, GAmtsbl. S. 38) und
2. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 10. April 1992 (943 A — Tgb.Nr. 1063/91, GAmtsbl. S. 289)

1 Allgemeines

- 1.1 Die Stundentafeln bilden den verbindlichen Rahmen für den Unterricht in den einzelnen Klassenstufen. Die für die Fächer insgesamt aufgeführten Stunden sind zur Erfüllung der Lehrplanvorgaben der Fächer zu verwenden.
- 1.2 Die Stundentafeln enthalten einen Bestand von Pflichtfächern, der durch ein Wahlpflichtangebot ergänzt wird. Darüber hinaus können von den Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahlfreier Unterricht (Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften) und Förderunterricht eingerichtet werden.
- 1.3 Die Schulen haben weiterhin die Möglichkeit, in dem durch die Verwaltungsvorschrift über pädagogischen Freiraum und schuleigene Schwerpunktsetzung vorgegebenen Rahmen von den Stundentafeln abweichend bis zu 3 Wochenstunden pro Klasse in eigener Verantwortung zu gestalten und für besondere Arbeitsvorhaben und pädagogische sowie fachliche Schwerpunkte zu verwenden.

Darüber hinausgehende auf längere Zeit bestimmte Abweichungen von den Stundentafeln bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums.
- 1.4 Die Erhöhung der Wochenstundenzahl an Ganztagschulen ist nur aus unabweisbaren organisatorischen Gründen möglich. Die Schulbehörde entscheidet abschließend über entsprechende Anträge.
- 1.5 Die Verfügungsstunden gelten für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse. Sie sind für Freispiel, Morgenkreis, Freiarbeit, Übung, gezielte Erweiterung des Pflichtangebots der Fächer, fächerübergreifende Projektarbeit sowie für die Gestaltung des Schullebens flexibel zu nutzen.
- 1.6 Für alle Formen der inneren und äußeren Differenzierung können Lehrerstunden in Anspruch genommen werden, soweit diese in der Schule über die Zahl

der Schülerwochenstunden hinaus verfügbar sind. Die Schule entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

- 1.7 Die angegebenen Stundenanteile für die einzelnen Fächer können mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse in Phasen schülerorientierter Arbeit mit eigenem Zeitrhythmus umgesetzt werden. Dies trifft insbesondere für den Unterricht der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers zu.
- 1.8 Die in den Stundentafeln ausgewiesenen Fächer können auch als Epochal- oder Halbjahresunterricht erteilt werden; dies gilt insbesondere für einstündige Fächer.
- 1.9 Die für die lehrplanorientierte Arbeit in den einzelnen Fächern aufgeführten Stundenanteile können bei Epochalunterricht unter- oder überschritten werden. Sie sind jedoch innerhalb eines Schuljahres auszugleichen.
- 1.10 Der naturwissenschaftliche und der gesellschaftswissenschaftliche Bereich können ganz oder teilweise integrativ unterrichtet werden. Dabei sind die einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.
- 1.11 In Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Halbtags- und Ganztagsform sowie in den entsprechenden Bildungsgängen der anderen Sonderschulformen können Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Biologie, Physik und Chemie übergreifend und epochal unterrichtet werden. Dabei sind die in den jeweiligen Stundentafeln festgesetzten Stundenansätze zu beachten.
- 1.12 Textiles Gestalten, Bildende Kunst, Werken, Musik und Verkehrserziehung können klassen- und stufenübergreifend sowie epochal angeboten werden.
- 1.13 Arbeitsgemeinschaften werden in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr angeboten. Aufgrund von speziellen Aufgabenstellungen können einzelne Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des flexiblen Unterrichtseinsatzes der Lehrkräfte auch für einen Zeitraum von weniger oder mehr als ein Schulhalbjahr angeboten werden.
- 1.14 In den Klassen 7 bis 9 wählen die Schülerinnen und Schüler Arbeitsgemeinschaften. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist für die Schülerinnen und Schüler für mindestens 2 Wochenstunden verpflichtend. Dabei können auch für Textiles Gestalten, Bildende Kunst, Werken und Verkehrserziehung Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.
- 1.15 Schülervertretungen der Klassenstufen 5 bis 10 können eigene Arbeitsgemeinschaften einrichten und eigene Veranstaltungen durchführen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des Schul-

gesetzes nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

- 1.16 Die für die einzelnen Klassenstufen angegebene Zahl der Schülerwochenstunden darf nur nach Maßgabe der verfügbaren Lehrerwochenstunden überschritten werden.
- 1.17 Zusätzliche Stunden für sonderpädagogische Maßnahmen (z. B. sprachsonderpädagogische Förderung) sind — sofern entsprechender Bedarf besteht — vorzusehen. Sie sind in der Lehrerzuweisung berücksichtigt.
- 1.18 Die Umwelt-, Sexual- und Verkehrserziehung findet im Pflichtunterricht entsprechend der Richtlinien zur Umwelt-, Sexual- und Verkehrserziehung statt.
- 1.19 Die Fachkonferenzen erstellen auf der Grundlage der Lehrplanvorgaben für jedes Unterrichtsfach schuleigene Arbeitspläne.
Auf dieser Grundlage erstellen die Lehrkräfte individuelle Lern- und Förderpläne für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen.

2 Stundentafeln

- 2.1 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Halbtagsform

2.1.1 Stundentafel für die Klassenstufen 1 bis 4

Fach:	Klassenstufen:			
	1	2	3	4
Religion/Ethik	2	2	2	2
Deutsch				
Mathematik				
Sachunterricht	18	18	18	18
Textiles Gestalten/ Bildende Kunst				
Sport				
Musik				
Verfügungsstunden	5	5	5	5
Gesamt	25	25	25	25

Hierzu ist Folgendes zu beachten:

- Der Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 4 wird nicht vom „45-Minuten-Takt“ bestimmt. Er richtet sich nach der Aufnahmefähigkeit und Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler. Ein regulierendes Pausenzeichen kann entfallen.
- Die in den Lehrplänen für die Klassenstufen 1 bis 4 vorgegebenen Zeitrichtwerte können entsprechend den Bedürfnissen einer Klasse angepasst werden; hiervon ausgenommen ist das Fach Religion/Ethik.

2.1.2 Stundentafel für die Klassen 5 bis 9 und das freiwillige 10. Schuljahr

Fach:	Klassen:					
	5	6	7	8	9	10
Religion/Ethik	2	2	1	2	2	2
Deutsch	5	5	5	4	5	4
Mathematik	5	4	4	5	4	4
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich Erdkunde/Geschichte/ Sozialkunde	2	3	3	3	3	4
Naturwissenschaftlicher Bereich Biologie Chemie/Physik	3	3	3	3	3	4
Musisch-kultureller Bereich Musik Bildende Kunst/Werken/ Textiles Gestalten	5	5	3	3	3	3
Sport	3	3	3	3	2	3
Arbeitslehre			4	4	4	3
Verfügungsstunden	3	3	4	3	4	3
Gesamt	28	28	30	30	30	30

2.2 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Ganztagsform

2.2.1 Stundentafel der Klassen 1 bis 4

Fach:	Klassen:			
	1	2	3	4
Religion/Ethik	2	2	2	2
Deutsch				
Mathematik				
Sachunterricht	26	26	26	26
Textiles Gestalten/ Bildende Kunst				
Sport				
Musik				
Verfügungsstunden	5	5	5	5
Gesamt	33	33	33	33

2.2.2 Stundentafel für die Klassen 5 bis 9 und das freiwillige 10. Schuljahr

Fach:	Klassen:					
	5	6	7	8	9	10
Religion/Ethik	2	2	1	2	2	2
Deutsch	6	6	5	5	5	4
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich Erdkunde/Geschichte/ Sozialkunde	4	4	3	3	3	4
Naturwissenschaftlicher Bereich Biologie Physik/Chemie	4	4	3	3	3	4
Musisch-kultureller Bereich Bildende Kunst/Werken/ Textiles Gestalten	5	5	3	3	3	3
Sport	4	4	3	3	3	3
Arbeitslehre			6	6	6	5
Verfügungsstunden	3	3	4	3	3	3
Gesamt	33	33	33	33	33	33

2.3 Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung

Der Unterricht an Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung umfasst 33 Unterrichtsstunden pro Woche bei einer Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler von 33 Zeitstunden.

	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe	Werk- stufe
Gesamtunterricht einschl. Sport	31	31	31	31
Religion/Ethik	2	2	2	2
Gesamt	33	33	33	33

Die Stundentafel gilt auch für den Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung anderer Sonderschulformen.

2.4 Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung

2.4.1 Stundentafel für den Bildungsgang Grundschule

Lernbereiche:	Klassenstufen:			
	1	2	3	4
Religion/Ethik	2 ¹⁾	3	3	3
Deutsch/ Sachunterricht	16	7 { (5) (2)	10 { (6) (4)	10 { (6) (4)
Mathematik		5	5	5
Musik/ Sport ²⁾ BTW		7 { (2) (3) (2)	8 { (2) (3) (3)	8 { (2) (3) (3)
Verfügungsstunden	15	11	7 ³⁾	7 ³⁾
Gesamt	33	33	33	33

- 1) Im 1. Schuljahr werden zweimal 45 Minuten oder dreimal 30 Minuten Religions- oder Ethikunterricht erteilt.
- 2) Die Regelungen des Lehrplanes Sport zur Organisation des Sportunterrichtes in wöchentlich 3 Einheiten sind zu beachten.
- 3) Im Rahmen der Verfügungsstunden kann in den Klassenstufen 3 und 4 auch Integrierte Fremdsprachenarbeit erteilt werden.

Die in Klammern angegebenen Richtwerte für die einzelnen Fächer können innerhalb des jeweiligen Gesamtrahmens je nach unterrichtlicher Situation über- oder unterschritten werden. Ein Ausgleich sollte jedoch innerhalb eines Schuljahres erfolgen.

2.4.2 Für die Bildungsgänge Hauptschule, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung gelten die Stundentafeln der jeweiligen Schulart oder Sonderschulform.

2.4.3 Die sich bei Ganztagsbetrieb ergebenden zusätzlichen Wochenstunden — bis zur Gesamtzahl 33 — stehen zur Schwerpunktsetzung zur Verfügung, insbesondere für:

- Individuelle Förderung in einzelnen Unterrichtsfächern,
 - individuelle Fördermaßnahmen im Anschluss an längere Krankheiten oder Klinikaufenthalte,
 - Unterweisung im Umgang mit technischen Unterrichtsmitteln wie Computer, Kommunikator und anderen täglich benötigten technischen Geräten,
 - Angebote in Logopädie, Ergotherapie sowie Krankengymnastik in Einzel- und Gruppenbetreuung.
- Anstelle von Sport kann bei Bedarf auch Krankengymnastik durchgeführt werden.

2.5 Schule für Blinde

2.5.1 Für den Bildungsgang Grundschule gilt Nr. 2.4.1. Beim Bildungsgang Grundschule Klassenstufe 5 gilt

- die Stundentafel der Klassenstufen 3/4 des Bildungsgangs Grundschule.
- 2.5.2 Für die Bildungsgänge Hauptschule, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung gelten die Stundentafeln der jeweiligen Schulart oder Sonderschulform.
- 2.5.3 Die sich bei Ganztagsbetrieb ergebenden zusätzlichen Wochenstunden — bis zur Gesamtzahl von 33 — stehen zur Schwerpunktsetzung zur Verfügung, insbesondere für:
- Zusätzliche Maßnahmen der inneren Differenzierung bei der Bildung von Mehrjahrgangsklassen mit verschiedenen Bildungsgängen und eigenen Schulträgern,
 - blindenspezifische Förderung, z.B. Orientierungs- und Mobilitätstraining sowie Training lebenspraktischer Fertigkeiten.
- In den Klassen 6 bis 8 sind die Fächer Maschinenschreiben/Textverarbeitung mit 3 und Blindenkurzschrift mit 2 Stunden vorzusehen.
- 2.6 Schule für Sehbehinderte
- 2.6.1 Für den Bildungsgang Grundschule gilt Nr. 2.4.1. Beim Bildungsgang Grundschule Klassenstufe 5 gilt die Stundentafel der Klassenstufen 3/4 des Bildungsgangs Grundschule.
- 2.6.2 Für die Bildungsgänge Hauptschule, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung gelten die Stundentafeln der jeweiligen Schulart oder Sonderschulform.
- 2.6.3 Die sich bei Ganztagsbetrieb ergebenden zusätzlichen Wochenstunden — bis zur Gesamtzahl von 33 — stehen zur Schwerpunktsetzung zur Verfügung, insbesondere für:
- Zusätzliche Maßnahmen zur inneren Differenzierung bei der Bildung von Mehrjahrgangsklassen mit verschiedenen Bildungsgängen und eigenen Stundentafeln,
 - Training zum Erlernen sehbehindertenspezifischer Inhalte.
- In den Klassen 6 bis 8 ist das Fach Maschinenschreiben/Textverarbeitung mit 2 Stunden vorzusehen.
- 2.7 Schule für Schwerhörige
- 2.7.1 Für den Bildungsgang Grundschule gilt Nr. 2.4.1.
- 2.7.2 Für die Bildungsgänge Realschule, Hauptschule, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung gelten die Stundentafeln der jeweiligen Schulart oder Sonderschulform.
- 2.7.3 Die sich bei Ganztagsbetrieb ergebenden zusätzlichen Wochenstunden — bis zur Gesamtzahl 33 — stehen zur Schwerpunktsetzung zur Verfügung, insbesondere für zusätzliche Fördermaßnahmen entsprechend dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Deutsch, Hörerziehung, Artikulation, Sprech- und Spracherziehung, Fremdsprachen, Mathematik und Arbeitslehre.
- Der Ansatz für das Fach Musik ist für rhythmisch-musikalische Erziehung vorzusehen.
- 2.8 Schule für Gehörlose
- 2.8.1 Für den Bildungsgang Grundschule gilt Nr. 2.4.1. Beim Bildungsgang Grundschule Klassenstufe 5 gilt die Stundentafel der Klassenstufen 3/4 des Bildungsgangs Grundschule.
- 2.8.2 Für die Bildungsgänge Hauptschule, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung gelten die Stundentafeln der jeweiligen Schulart oder Sonderschulform.
- 2.8.3 Die sich bei Ganztagsbetrieb ergebenden zusätzlichen Wochenstunden — bis zur Gesamtzahl 33 — stehen zur Schwerpunktsetzung zur Verfügung, insbesondere für zusätzliche Fördermaßnahmen entsprechend dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Deutsch, Hörerziehung, Artikulation, Sprech- und Spracherziehung, Schulung des Absehens, Fremdsprache, Mathematik und Arbeitslehre.
- 2.9 Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung
- 2.9.1 Für den Bildungsgang Grundschule gilt Nr. 2.4.1.
- 2.9.2 Für die Bildungsgänge Hauptschule und Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen gelten die Stundentafeln der jeweiligen Schulart oder Sonderschulform.
- 2.9.3 Die sich bei Ganztagsbetrieb ergebenden zusätzlichen Wochenstunden — bis zur Gesamtzahl 33 — stehen zur Schwerpunktsetzung zur Verfügung, insbesondere für:
- Zusätzliche Förderung im Lern- und Leistungsbereich und individuelles Training von Konzentration und Wahrnehmungsfähigkeit,
 - gezielte Körperübungen (angefangen von Formen des Sonderturnens bis zu Lockerung und Befreiung im psycho-physischen Feld),

- erweiterter handwerklicher Umgang mit Materialien, besonders im Hinblick auf Identitäts- und Berufsfindung,
- verstärktes Training zum Aufbau sozialer Kompetenz und adäquater Konfliktlösungsstrategien durch spezielle Übungsprogramme in Einzel- und Gruppenarbeit,
- Anbahnung einer angemessenen Arbeitshaltung.

2.10 Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache

2.10.1 Für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache gilt die Stundentafel des Bildungsganges Grundschule (Nr. 2.4.1).

2.10.2 Die sich bei Ganztagsbetrieb ergebenden zusätzlichen Wochenstunden — bis zur Gesamtzahl 33 — stehen zur Schwerpunktsetzung zur Verfügung, insbesondere für:

- Sprachförderung als durchgängiges Prinzip in allen Fächern,
- Wahrnehmungsförderung,
- zeitliche Ausdehnung der Lese-Schreib-Lehrgänge,
- verstärkte Übungen zur Artikulation,
- zusätzliche Übungen zur Förderung der Grob- und Feinmotorik,
- verstärkte Förderung der rhythmisch-musikalischen Fähigkeiten,
- ergänzende Förderung in den Fächern: Musik, Bildende Kunst/Werken, Sport und zum Teil in Arbeitsgemeinschaften,
- zusätzliche Förderung einer positiven, selbständigen Arbeitshaltung durch nachmittägliche Schülerarbeiten.

2.11 Förderzentren nach dem Worms-Dauner Modell

2.11.1 Förderzentren nach dem Worms-Dauner Modell sind nicht in Bildungsgänge gegliedert.

2.11.2 Stundentafel des Förderzentrums

Klassenstufen	Fächer	Wochenstunden
1—4	Religion/Ethik	2
	Gesamtunterricht (Lesen, Schreiben, Mathematik, Sachunterricht, ästhetische Erziehung, rhythmisch-musikalische Erziehung, Psychomotorik, Sensomotorik, Sprache, Selbstversorgung, Spielen, Sport, soziale Beziehungen — die	31

Unterrichtsinhalte orientieren sich an den Förderschwerpunkten, die sich aus der Klassenzusammensetzung der Schülerinnen und Schüler ergeben.)

5—9	Religion/Ethik	2
	Gesamtunterricht (Lesen, Schreiben, Mathematik, Sachunterricht, ästhetische Erziehung, rhythmisch-musikalische Erziehung, Psychomotorik, Sensomotorik, Sprache, Selbstversorgung, Spielen, Sport, Arbeitslehre, soziale Beziehungen — die Unterrichtsinhalte orientieren sich an den Förderschwerpunkten, die sich aus der Klassenzusammensetzung der Schülerinnen und Schüler ergeben.)	31
10—12	Religion/Ethik	2
	Gesamtunterricht (wie Klassenstufen 5—9	31

2.12 Sonderschulkindergärten

Die Zahl der Schülerwochenstunden an Sonderschulkindergärten entspricht der Zahl der Schülerwochenstunden in der Primar- bzw. Unterstufe der Sonderschulen, denen die Sonderschulkindergärten zugeordnet sind.

3 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2000 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt ist die im Bezug unter Nr. 1 genannte Verwaltungsvorschrift nicht mehr anzuwenden und werden bei der im Bezug unter Nr. 2 genannten Verwaltungsvorschrift die Bestimmungen über die Stundentafeln der Sonderschule aufgehoben.